

Abschrift

3 O 30/09

verkündet am: 27.02.2009

Regel-Dahlenburg
als Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle

Landgericht Neuruppin



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit
über die einstweilige Verfügung

der f,
vertreten durch den Geschäftsführer

Verfügungsklägerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die
vertreten durch den Vorstand,

Verfügungsbeklagte,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte

L

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Neuruppin
durch

die Richterin am Landgericht
- als Einzelrichter -

auf die mündliche Verhandlung vom 19. Februar 2009
für **R e c h t** erkannt:

Der Antrag der Verfügungsklägerin auf Erlass der einstweiligen Verfügung wird
zurückgewiesen.

Die Verfügungsklägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Verfügungsklägerin kann die
Zwangsvollstreckung wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von
120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die
Verfügungsbeklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Verfügungsklägerin nimmt die Verfügungsbeklagte im Wege der einstweiligen
Verfügung auf Leistung einer Abschlagszahlung für in ihrer Stromerzeugungsanlage
aus erneuerbaren Energien erzeugten und in das Netz der Verfügungsbeklagten
eingespeisten Strom in Anspruch.

Die Verfügungsklägerin betreibt seit dem 29.03.2007 in unter anderem drei
landwirtschaftliche Biogasanlagen namens „" mit einer Leistung von jeweils
625 kW. Die Stromeinspeisung erfolgt an demselben Einspeisepunkt mit einem Zähler,
gleichwohl sind alle drei Anlagen selbständig aufgebaut und laufen vollkommen

unabhängig voneinander. Jede ist mit einem eigenen Motor, Generator, Fermenter und einem Substratlager ausgestattet. Bei Betrieb entsteht Biogas und letztlich der eingespeiste Strom, das Restsubstrat wird als Ökodünger eingesetzt.

Die Verfügungsbeklagte ist örtliche Netzbetreiberin und unterhält ein Elektrizitätsnetz für die allgemeine Versorgung mit Strom. Die in den Biogasanlagen in t erzeugte Energie wird von der Verfügungsklägerin in das Elektrizitätsnetz der Verfügungsbeklagten eingespeist.

Bis Ende 2008 hat die Verfügungsbeklagte die von der Verfügungsklägerin eingeleitete Energie stets für drei Einzelanlagen vergütet. Mit Schreiben vom 14.01.2008 teilte die Verfügungsbeklagte aber mit, dass im Hinblick auf den § 19 Abs. 1 EEG 2009 die drei Anlagen für die Ermittlung der Vergütung als eine Anlage anzusehen seien.

Mit Rechnung vom 31.01.2009 stellte die Verfügungsklägerin der Verfügungsbeklagten den im Monat Januar 2009 durch die drei Biogasanlagen erzeugten und in das Netz der Verfügungsbeklagten eingespeicherten Strom in der Weise in Rechnung als seien diese noch als drei selbständige Anlagen zu bewerten. Sie beehrte eine Vergütung i.H.v. €.

Mit Schreiben vom 04.02.2009 verweigerte die Verfügungsbeklagte eine vollständige Bezahlung der Rechnung. Es wurde lediglich auf der Grundlage der Berechnung der Vergütung für nur eine Anlage ein Betrag i.H.v. € beglichen. Eine Differenz i.H.v. € blieb offen. Diese ist auch bis heute nicht bezahlt.

Die Verfügungsklägerin ist der Ansicht, ihr stehe ein Anspruch auf Zahlung eines Betrages i.H.v. €), nämlich 90 % des Differenzbetrages, zu, der auch im Wege einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden könne. Insoweit sei § 59 EEG anwendbar. Der danach allein erforderliche Verfügungsanspruch ergebe sich aus den §§ 16 Abs. 1, 66 Abs. 1 Nr. 2, 66 Abs. 1 S. 1, Anl. 2, 66 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. den §§ 59 Abs. 1 und 2 EEG 2009 i.V.m. § 8 Abs. 1, 3, 4 EEG 2004. Dem stehe auch nicht § 19 EEG 2009 entgegen, da diese Norm im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung komme. Auch wenn die Vorschrift dem Wortlaut nach einschlägig sei, so fehle es gleichwohl an

einer Eröffnung des inhaltlichen Anwendungsbereichs. Die Vorschrift gelte nicht bei Anlagekonstellationen, die – wie im vorliegenden Fall – ein nachhaltiges Konzept verfolgten. Auch fehle es an einem Rechtsmissbrauch der Verfügungsklägerin. Für die vorgenommene Gestaltung hätten nachvollziehbare Gründe, nämlich solche der Minimierung des Produktionsausfallrisikos und damit der Eröffnung dauernder Strom- und Wärmeerzeugung auch bei Wartung und Reparatur, gesprochen. § 19 EEG komme aber auch deswegen nicht zur Anwendung, weil diese Vorschrift wegen Verstoßes gegen Art. 14 GG, Art. 12 GG und Art. 3 GG verfassungswidrig sei. Aber auch dann komme der Erlass einer einstweiligen Verfügung in Betracht.

Jedenfalls ergebe sich die Zulässigkeit aus den Vorschriften der ZPO. Insoweit behauptet die Verfügungsklägerin, durch die Mindervergütung sei ihre wirtschaftliche Existenz bedroht.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

die Verfügungsbeklagte zu verurteilen, an die Verfügungsklägerin einen Abschlag i.H.v. € nebst Zinsen i.H.v. 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.02.2009 zu zahlen.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Voraussetzungen für eine Leistungsverfügung nach den Vorschriften der ZPO lägen nicht vor. Insofern bestreitet sie die Existenzbedrohung. Im vorliegenden Verfahren gehe es nämlich nur um eine Einmalzahlung i.H.v. €. Eine einstweilige Verfügung komme aber auch nicht über § 59 EEG in Betracht. Diese Vorschrift sei unabwendbar, da im vorliegenden Fall kein Abschlag, sondern eine endgültige Regelung begehrt werde. Im Übrigen läge aber auch kein Verfügungsanspruch vor, da § 19 EEG zur Anwendung komme. Diese Norm erfasse auch Bestandsanlagen, da mit Hilfe dieser Vorschrift auch ein bereits aufgetretener

Missbrauch geregelt werden sollte. Diese Norm sei im Übrigen auch verfassungsgemäß. Die Gründe für eine modulare Vorgehensweise würden im Übrigen bestritten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist unzulässig.

Zwar ist das Landgericht Neuruppin gem. § 29 ZPO zuständig.

Da im vorliegenden Fall eine vertragsähnliche gesetzliche Sonderverbindung vorliegt, ist für die Beurteilung der Ort der Energieabnahme entscheidend. Diese findet in statt, welches im Landgerichtsbezirk Neuruppin liegt.

Allerdings ist der Anwendungsbereich des § 59 EEG nicht eröffnet, so dass eine einstweilige Verfügung nicht unter den erleichterten Voraussetzungen dieser Vorschrift begehrt werden kann.

Sinn und Zweck der vorgenannten Norm ist nach dem Willen des Gesetzgebers es, einem Anlagebetreiber zu ermöglichen, eine einstweilige Verfügung auf Anschluss, Abnahme und Vergütung zu erwirken, ohne darlegen zu müssen, dass die Verwirklichung seines Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte oder zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung einer drohenden Gefahr oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Die Norm resultiert aus der bisherigen überwiegenden Spruchpraxis der Zivilgerichte, die diese Voraussetzungen oftmals mit der Begründung eines späteren Schadensersatzanspruchs verneint haben. Somit war es den Anlagenbetreibern in der Regel unmöglich, ihre Rechte im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes durchzusetzen, was in vielen Fällen dazu geführt hat, dass von dem Vorhaben Abstand genommen wurde. Dieses Hindernis für den Ausbau der erneuerbaren Energien wird durch die Regelungen beseitigt, ohne aber in die Rechte der

Netzbetreiber einzugreifen, da die Vorschrift keine Erleichterung hinsichtlich der Darlegung des Anordnungsanspruchs trifft und ein ausreichender finanzieller Schutz über mögliche Schadensersatzansprüche besteht. Den Anlagenbetreibern wird aber für eine größere Investition Sicherheit gegeben und zudem ermöglicht, dass der Strom aus erneuerbaren Energien so schnell wie möglich in das Netz eingespeist wird. Die Anträge auf Regelung der Stromabnahme sowie der Zahlung von Abschlagsbeträgen stellen danach notwendige Folgeregelungen dar.

Im vorliegenden Fall sind aber Anschluss der Anlage und Einspeisung des gewonnenen Stroms unstreitig erfolgt. Die Verfügungsbeklagte ist auch zur Zahlung einer Vergütung bereit, allerdings nur nach dem Berechnungsmodus einer Anlage, während die Verfügungsklägerin einen höheren Preis unter Zugrundelegung dreier anzusetzender Anlagen begehrt. Damit erstrebt die Verfügungsklägerin nicht lediglich eine Abschlagszahlung auf einen noch zu schätzenden Betrag, sondern vielmehr eine endgültige Regelung. Dies entspricht aber nicht dem Sinn und Zweck des § 59 EEG. Dessen Zielrichtung ist vielmehr, den Anteil erneuerbarer Energien bei der Stromproduktion zu erhöhen. Dieses Ergebnis soll mit allen möglichen gesetzlichen Mitteln gefördert werden. Errichtet demnach jemand eine Anlage im Sinne des EEG, die auch mit entsprechenden Brennstoffen der Biomasseverordnung Strom erzeugt, so soll er nicht auf einen langen Prozess gegen den Netzbetreiber angewiesen sein, indem seine Ansprüche geklärt werden. Er soll mit Hilfe einer einstweiligen Verfügung es leicht durchsetzen können, dass seine Anlage vorläufig angeschlossen, der Strom abgenommen wird und auf den als billig und gerecht zu erachtenden Betrag eine Abschlagszahlung geleistet wird. Der Betreiber einer Anlage i.S.d. EEG müsste ohne diese Möglichkeit sich auf einen langen, möglicherweise existenzgefährdenden Hauptsacheprozess einlassen. Diese Fallgestaltung ist aber – wie bereits ausgeführt wurde – vorliegend nicht gegeben.

Auch nach den Vorschriften der ZPO kommt der Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht in Betracht. Der Antrag ist mangels schlüssigen Vortrags eines Verfügungsgrundes und wegen fehlender Glaubhaftmachung ebenfalls bereits unzulässig.

Im vorliegenden Fall begehrt die Verfügungsklägerin eine Leistungsverfügung, die aber nur ausnahmsweise in Betracht kommt. Im Regelfall kann eine einstweilige Verfügung nur zur Sicherung des Hauptanspruchs oder zur vorläufigen Regelung eines Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen werden, §§ 935, 940 ZPO. Die einem Klageverfahren vorweggenommene Anspruchsbefriedigung geht über den gesetzlichen Sicherungsrahmen hinaus und verpflichtet auf Grund summarischen Verfahrens die Verfügungsbeklagte zur Erbringung von nicht oder nur schwer rückgängig zu machenden Handlungen und Vermögensopfern. Daher werden an die Zulässigkeit eines auf eine Leistungsverfügung gerichteten Antrags bzw. an das Vorliegen eines Verfügungsgrundes durchweg strenge Anforderungen gestellt. So muss die Verfügungsklägerin dringend auf die sofortige Erfüllung ihres Anspruchs angewiesen sein; die von der Verfügungsbeklagten geschuldete Leistung muss, soll sie ihren Sinn nicht verlieren, so kurzfristig zu erbringen sein, dass das Abwarten eines Titels in der Hauptsache nicht mehr möglich erscheint; die der Verfügungsklägerin aus der Nichtleistung drohenden Nachteile müssen im Vergleich zu den Nachteilen für die Verfügungsbeklagte unverhältnismäßig groß, ja sogar irreparabel sein; es muss eine hohe, an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit für das Obsiegen der Verfügungsklägerin im Hauptsacheverfahren gegeben sein.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die Verfügungsklägerin hat schon nicht schlüssig dargelegt, dass sie dringend auf die Erfüllung ihres Anspruchs angewiesen ist.

Insoweit ist bereits zu berücksichtigen, dass in dem hiesigen Rechtsstreit lediglich € geltend gemacht werden. Dieser Betrag ist im Verhältnis zu der Einspeisevergütung von ' Mio. für sechs der sieben Einzelanlagen, die sich nach der Berechnung der Verfügungsklägerin auf der Basis der von ihr bekämpften Neuregelung des EEG 2009 ergeben, der weiteren Einspeisevergütung für die Anlage und der Erlöse aus dem Verkauf der Wärme so gering, so dass sich eine Notlage der Verfügungsklägerin nicht unbedingt erschließt.

Aber auch bei Vornahme einer Gesamtbetrachtung über die nachfolgenden Jahre, ergibt sich die Existenzgefährdung nicht. Diese wird lediglich pauschal behauptet, nicht aber im Einzelnen dargelegt. Entsprechendes folgt auch nicht aus der Anlage Ast 11, da sich die Negativbeträge nur in Folge von Rückstellungen wegen einer möglichen Rückforderung ergeben. Diese wurde aber bisher gar nicht geltend gemacht. Auch enthält die Anlage Ast 11 lediglich pauschale Hochrechnungen. Insoweit fehlt aber jegliche Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Anlagen.

Diese genannten Unzulänglichkeiten im Vortrag gehen zu Lasten der Verfügungsklägerin, auch wenn man berücksichtigt, dass die geforderte Tatsachendarstellung einen beträchtlichen Aufwand erfordert. Gleichwohl verbietet sich die Anlegung eines großzügigeren Maßstabes, da die Verfügungsklägerin auf Grund des Vortrages, der nicht dem strengen Beweis unterliegt und der lediglich einer summarischen Prüfung seitens des Gerichtes unterzogen wird, die Verfügungsbeklagte zur vollständigen Erfüllung ihres, der Verfügungsklägerin, Anspruchs veranlassen will.

Dass die geforderte Leistung zwingend kurzfristig zu erbringen sei, sie bei einem Zuwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache ihren Sinn verliere, ist ebenfalls nicht hinreichend dargetan. Da es im vorliegenden Fall vornehmlich um eine Auslegung des § 19 EEG 2009 geht, kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Hauptsacheverfahren eine derartige Verzögerung mit sich bringt, dass dessen Ausgang nicht abgewartet werden kann.

Auch drohende, unverhältnismäßig große irreparable Schäden sind von der Verfügungsklägerin nicht hinreichend dargetan. Substantiiertes Vortrag zu existenzgefährdenden Unternehmensverlusten fehlt wie bereits ausgeführt wurde. Die Verfügungsklägerin stellt lediglich – wie bereits oben ausgeführt – pauschale Rechnungen auf.

Auch die letzte Anforderung an die Zulässigkeit einer Leistungsverfügung – die Annahme einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit des Obsiegens der Verfügungsklägerin im Hauptsacheverfahren mit dem hier geltend gemachten Anspruch – ist nicht erfüllt.

Dem Zahlungsanspruch der Verfügungsklägerin steht § 19 EEG entgegen. Diese Vorschrift ist dem Wortlaut nach einschlägig und erfasst auch die hiesigen Anlagen. Da in § 66 Abs. 1 EEG 2009 eine Übergangsbestimmung zur Fortgeltung des alten Rechts nicht enthalten ist, gilt § 19 EEG 2009 auch für Altanlagen. Diese Ausweitung ist auch verfassungsgemäß, selbst wenn damit eine Minderung der Vergütung auf Seiten der Betreiber von Altanlagen verbunden ist. Sie dient dem gesetzgeberischen Ziel, Rechtsmissbräuchen entgegenzuwirken. Kleine Anlagen haben höhere Stromerzeugungskosten, da die Wartungs- und Anschaffungskosten mit steigender Leistung pro Kilowattstunde erzeugten Strom sinken; entsprechend sind auch die Vergütungen höher. Diese Differenzierung hat jedoch dazu geführt, dass vermehrt mehrere kleine Anlagen nebeneinander gebaut wurden, so dass beim Bau, bei der Wartung und dem Betrieb der Anlage die Vorteile großer Anlagen erzielt werden können, der Anlagenbetreiber aber trotzdem die höhere Vergütung für Kleinanlagen beansprucht und damit sein individuellen Gewinn maximiert. Dieses Vorgehen, das schon nach bestehender Rechtslage von der Bundesregierung als rechtswidrig erachtet wurde, wird mit dieser Regelung ausdrücklich untersagt. Auf diese Weise soll das Hervorrufen volkswirtschaftlich unsinniger Kosten, die in dem Ergebnis von den Stromverbrauchern zu tragen wären, vermieden werden. Dieses Ziel steht mit der Verfassung in Einklang.

Aus alledem ergibt sich, dass der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung unzulässig ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 6 ZPO, 711 ZPO.

Streitwert:) €.